OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-700352/9/BP/BD

Datum:
Linz, 10. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des G R L, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13. November 2017, GZ: Pol96-735-2017/Gr, wegen einer Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. November 2017, GZ: Pol96-735-2017/Gr, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 10 Abs. 1 lit.a des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 93 Stunden verhängt.

Die belangte Behörde führt dabei folgenden Tatvorwurf aus:
„Sie haben

am	von	in
13.6.2017	20:51 Uhr bis 20:56 Uhr	T

den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie einen Beamten der Polizeiinspektion T mit „Du bist so a oarma Depp!“ beschimpften. Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend führt die belangte Behörde ua. aus:
„1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:
Sie haben

am	um	in
13.6.2017	20:51 Uhr bis 20:56 Uhr	T

den öffentlichen Anstand verletzt, indem Sie einen Beamten der Polizeiinspektion T mit „Du bist so a oarma Depp!" beschimpften. Ihr Verhalten in der Öffentlichkeit verstieß damit gegen die allgemeinen anerkannten Grundsätze der guten Sitte.

2. Zu diesem Ergebnis gelangte die Behörde auf Grund folgender Beweismittel:
Auf Grund der Anzeige der Polizeiinspektion Traun wurde Ihnen die ggst. Übertretung mit Strafverfügung vom 18.8.2017 zur Last gelegt.

Gegen diesen Strafbescheid haben Sie binnen offener Frist Einspruch erhoben und dies im Wesentlichen damit begründet, dass Sie den Beamten nicht beleidigt hätten. Sie hätten, als Sie ins Haus zurückgingen, Sie zu Ihrer Frau und Ihrem Sohn gesagt, dass es ein arms Deppal ist.

Auf Grund dieses Einspruches gab der Polizeibeamte eine Stellungnahme ab, welche Ihnen mit der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 25.10.2017 zur Kenntnis gebracht wurde.
In Ihrer abschließenden Stellungnahme brachten Sie hinsichtlich des ggst. Tatvorwurfes keine neuen Argumente vor.

3. Rechtliche Beurteilung:
(...)

Die ggst. Übertretung wurde Ihnen auf Grund der dienstlichen Wahrnehmungen des anzeigenden Beamten zur Last gelegt.
In der Anzeige und in der Stellungnahme vom 11.10.2017 wurde dezidiert festgehalten, dass Sie die Äußerung „Du bist so a oarma Depp" während der Amtshandlung zu den Polizisten sagten.

Diese Ausführungen konnten auch von Ihrer Frau, welche versuchte beruhigend auf Sie einzuwirken, wahrgenommen werden.

In derzeit zwischen dem Ende der Amtshandlung und der Abfahrt der Beamten konnten diese keine derartige Aussage wahrnehmen.

Für die hs. Behörde besteht kein Grund an diesen unter Diensteid getätigten Angaben des Polizeibeamten zu zweifeln.
Ihre Einspruchsangaben hingegen können nur als Schutzbehauptung gewertet werden, zumal Sie als Beschuldigter nicht der Wahrheitspflicht unterliegen und sich in jede Richtung rechtfertigen können.

Weiters ist es für die Erfüllung des ggst. Tatbestandes irrelevant, ob die Amtshandlung auf Ihrem Grundstück oder auf der öffentlichen Straße stattgefunden hat. Die objektive Tatseite ist somit als erwiesen anzusehen.

(...)

Sie haben in dieser Hinsicht nichts Glaubhaftes vorbringen können, was Ihre Verantwortung für die Verwaltungsübertretung verhindern würde. Die Tat ist Ihnen daher auch in subjektiver Hinsicht zuzurechnen.

4. Strafbemessung:
(...)

Die ggstl. Strafdrohung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung. Diesem Schutzzweck haben Sie jedenfalls zuwider gehandelt.
Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse, sowie allfällige Sorgepflichten konnten mangels geeigneter Angaben nicht berücksichtigt werden und wurden daher wie angekündigt geschätzt.
Strafmildernde oder straferschwerende Gründe konnten nicht gefunden werden.
Die verhängte Geldstrafe ist als dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat angemessen zu betrachten. Die Verhängung einer Geldstrafe war weiters vor allem aus spezialpräventiven Gründen notwendig, um Sie von weiteren Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes abzuhalten und Sie dazu zu bewegen, der Einhaltung der Gesetzesvorschriften in Hinkunft mehr Augenmerk zu schenken.
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig per E-Mail eingebrachte Beschwerde vom 17. November 2017, in welcher ua. Nachstehendes ausgeführt wird:

„Der Straferkenntnis ist zu entnehmen dass sie keinerlei Interesse haben die Wahrheit heraus zu finden Sie berufen sich auf einen Diensteid ! mein Eid und Ehrenwort ist mehr wert da ich keine Job verliere bei der Polizei oder eine Verwarnung von der Personalabteilung bekomme !
Das Sollten sie auch mal bedenken! Darum haben so viel Polizisten so eine ruf ! und da sie Auf Willkür und Persönlichkeit losgehen können!
Sie Schützen diese Art von Recht und tun einem Bürger auf Grund einer Lüge Unrecht, Wo führt das hin !

Ich kenne keinen Polizisten der seine Aussage ändert oder wiederruft, das weis ich aus deren kreisen ! und ich kenne viel und ich bin auch mit vielen sehr gut! darum liegt mir der Vorfall besonders am Herzen !! Im übrigen hat mich meine Frau nicht zurück gehalten sie hat gesagt zu mir das wir ihn vergessen sollen und das habe ich auch getan!

Sie brauchen mir auch nicht vorhalten das ich Lüge und das ich nicht die Wahrheit sagen muss oder sage, ich stehe zu dem was ich zu meiner Frau gesagt habe auf meinem Grundstück und AUSDRÜCKLICH!!! Ist noch mal zu betonen !

Ich habe das auf Meinem Grund in Richtung Hausgehen als die AMTSHANDLUNG zu ENDE wahr !!! darum habe ich auch die Fotos mitgeschickt!

Fazit !
Die Amtshandlung war zu Ende die Polizisten gingen zum Auto und ich habe meine Meinung zu meiner Frau und in Richtung Haus gemacht! auf Meinem Grundstück)
Das können meine Frau und mein Sohn P L bezeugen selbst der Beweis interessiert sie nicht ganz in Gegenteil sie ignorieren es !

Mit ihrer Vorgehensweise ist es schwierig Vertrauen grundsätzlich in solche Beweisverfahren zu schenken und wie weit das Amt sein Recht missbraucht das meiner Meinung nach !

Sie schreiben von Anstand ; ist das Anstand wenn sie über mich drüber fahren? Anstand beginnt wo anders , ich zumindest habe einen Anstand !!! Im übrigen sind meine Frau und ich auf meinem Grundstück gestanden, das ebenfalls eine andere Situation der Amtshandlung darstellt f Rechtlich)
Es wurden mehrere Fehler seitens der Causa gemacht auf die ich zur zeit nicht näher eingehe

Ich hoffe doch das sie das Ganze noch mal wertfrei überdenken und die Angelegenheit einstellen, obwohl sie es natürlich persönlich nehmen werden und mich an der Pranger stellen werden !

Die Familie L hat es nicht nötig zu Lügen im Gegensatz zu andere !! WIR LÜGEN NICHT !!

Die Vermutungen zu meinem Einkommen sind ebenfalls falsch da ich seit Länger Zeit Krank

bin bekomme ich 1400.- Krankengeld ! wobei ich meine Behandlung und Mediante selbst bezahlen muss !
Gern kann ich Persönlich zu ihnen kommen damit sie einen Eindruck bekommen was Recht und Rechtens ist i mir geht es nur ums Prinzip und um das Recht das Geld ist nicht wichtig für mich und mein Leben !“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 23. November 2017 legte die belangte Behörde den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und das Beschwerdevorbringen. Zusätzlich wurde am 9. Jänner 2018 eine öffentliche mündliche Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführt.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Am 13. Juni 2017 um ca. 20:50 Uhr führte eine Sektorstreife der PI T eine Fahrzeugs- und Lenkererhebung vor dem Wohnhaus des Bf durch, weil dieser – ohne entsprechende Kennzeichen montiert zu haben – einen Pritschenwagen ua. auf der Straße gewendet hatte. Der Bf sah keinerlei gerechtfertigten Grund für das Einschreiten der Beamten und äußerte dies auch ua. mit den Worten, ob jenen fad wäre bzw., ob sie nichts Besseres zu tun hätten. Der Bf war dabei sehr aufgeregt, wohingegen der die Amtshandlung führende Beamte bewusst ruhig (aus Sicht des Bf provokant) auftrat. Die Ehegattin des Bf, die in der Zwischenzeit auch die Kennzeichen am besagten Pritschenwagen montiert hatte, versuchte ihren Mann zu beruhigen. Als dies vorerst aber nicht gelang, wurde der Bf von der Anzeigenerstattung betreffend das Verkehrsdelikt in Kenntnis gesetzt.

In weiterer Folge äußerte der Bf, der sich vor dem Haus, jedenfalls in Hörweite der Beamten, befand: Du bist so a oama Depp“. In der Folge wurde er auch über eine weitere Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt.

II.

Im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung war zunächst unbestritten, dass die Wortfolge (allenfalls mit Variationen): „Du bist so a oama Depp“ vom Bf geäußert worden war. Strittig hingegen war der Zeitpunkt, ob schon während der Amtshandlung oder erst nach deren Beendigung sowie auch die genaue Position des Bf zu diesem Zeitpunkt.

Völlig klar ergab sich – nicht zuletzt aus dem Auftreten und dem Verhalten des Bf im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung – dass dieser über ein äußerst emotionales und kaum sedierbares Wesen verfügt, insbesondere, wenn er sich im Recht fühlt. Es ist daher völlig glaubhaft, dass sich der Bf – provoziert fühlend – zu der in Rede stehenden Aussage hinreißen ließ. Dass er vorbrachte mit derartigen Wortlauten niemanden beleidigen zu wollen, sondern, dass er so rede und immer sagen würde, was er denke, unterstreicht diese Annahme noch.

Der genaue räumliche Abstand im Zeitpunkt der Aussage spielt hier keine relevante Rolle, zumal als gesichert angenommen werden kann, dass die Beamten die Aussage hörten. Bezeichnend ist auch, dass sowohl die Gattin als auch der Sohn des Bf angaben, jener habe quasi – unter Ausschluss der Öffentlichkeit nur ihnen gegenüber den in Rede stehenden Ausspruch getätigt, wobei beide daran explizit die Rechtsansicht knüpften, der Bf wäre zu dieser Aussage berechtigt gewesen.

Aus der Gesamtsituation heraus erscheint es als absolut schlüssig, dass die Aussage noch während der Amtshandlung erfolgte, weil ansonsten die glaubhaft vorgebrachte Darstellung der Beamten, dass der Bf über eine weitere Anzeigenerstattung in Kenntnis gesetzt worden sei, obsolet und nicht nachvollziehbar wäre.

Für den relevanten Sachverhalt zwar unerheblich, kann dennoch davon ausgegangen werden, dass das Folgetonhorn beim Eintreffen der Beamten nicht eingeschaltet war, und dass nicht der Bf, sondern seine Gattin die Kennzeichen während der Amtshandlung montierte.

III.

III.1. Gemäß § 1 Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 begeht, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung, eine Verwaltungsübertretung, wer den öffentlichen Anstand verletzt.

Gemäß § 1 Abs. 2 Oö. Polizeistrafgesetz 1979 ist als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. Polizeistrafgesetz 1979 sind Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 1 und 3 von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion von dieser, mit Geldstrafe bis 360 Euro zu bestrafen.

III.2.1. Strafbar im Sinn des § 1 Abs. 1 PolStG ist sohin ein Verhalten, das den Anstand verletzt und nicht durch eine andere Verwaltungsstrafnorm oder durch einen gerichtlichen Straftatbestand sanktioniert wird. Nach § 1 Abs. 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

III.2.2. Zunächst ist festzuhalten, dass das Tatbestandserfordernis der Öffentlichkeit im vorliegenden Fall gegeben ist. Ein Vorbereich eines an einer öffentlichen Straße liegenden Wohnhauses ist durchaus dazu geeignet, dass dort gemachte Äußerungen als in der Öffentlichkeit getätigt angesehen werden. Konkret konnten potentiell nicht nur allfällige Nachbarn, sondern konkret die Beamten, die Ehegattin und der Sohn des Bf die Äußerungen wahrnehmen. Die Eigentumsverhältnisse an dem Vorplatz der Liegenschaft spielen, anders, als es der Bf bewertet, hier keine Rolle.

III.2.3. Eine Äußerung mit dem Wortlaut: „Du oama Depp“, bzw. „So a oamer Depp“, oder auch „Depperl“ stellt fraglos einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten dar, insbesondere, wenn sie einem amtshandelnden Beamten gegenüber ausgesprochen wird. Wenn der Bf betont, dass diese Äußerung nicht zielgerichtet als Beleidigung gegen den einschreitenden Polizeibeamten intendiert war, so ist festzuhalten, dass zur Erfüllung des Tatbestandes nach § 1 Abs. 1 PolStG nicht der Eintritt der Beleidigung eines Adressaten, sondern das Zuwiderhandeln gegen die Grundsätze der guten Sitten pönalisiert wird. Durch das Schimpfwort Depp bzw. die verniedlichende, herablassende Form Depperl hat der Bf den Anstand verletzt, weshalb auch der geforderte Erfolg klar als eingetreten zu erachten ist.

III.2.4. Die objektive Tatseite ist sohin gegeben.

III.3.1. Die Verwaltungsübertretung des § 1 Abs. 1 Oö. PolStG bildet ein Erfolgsdelikt, weshalb § 5 Abs. 1, 2. Satz VStG nicht anwendbar ist. Daraus folgt aber, dass die subjektive Tatseite der Tat dem Bf nachzuweisen ist, wobei fahrlässiges Verhalten genügt.

III.3.2. Nun ist festzuhalten, dass der Bf durchaus leicht hätte erkennen müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Er hätte erkennen müssen, dass durch sein Verhalten der Anstand verletzt wurde, wobei es nicht als entschuldigend gewertet werden kann, wenn der Bf anführt, dass er eine derartige Redeweise stets an den Tag lege und dieser aus seiner Sicht kein beleidigender Charakter zukomme.

Weiters mag durchaus sein, dass sich der Bf durch das betont ruhige und lächelnde Verhalten des Polizeibeamten provoziert fühlte; alleine stellt dies keinen Grund dar, sein Verhalten damit zu entschuldigen.

Es ist jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3.3. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Bf auch die subjektive Tatseite erfüllt.

III.4.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.4.2. Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe, die nicht einmal ein Drittel des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Richters des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben sich diesbezüglich keinerlei Bedenken, da die verhängte Strafe durchaus dem Schuldgehalt und den Auswirkungen der Tat angemessen scheint. Wenn der Bf in der Beschwerde anführt, dass die belangte Behörde von einem zu hohen Einkommen seinerseits ausgegangen sei, ist anzuführen, dass auch die von ihm selbst namhaft gemachten Einkommensverhältnisse keinen Anlass zu einer Reduktion der Strafe bieten.

III.4.3. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Bf, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war.

III.5. Es war daher im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

III.6.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

III.6.2. In diesem Sinn war dem Bf ein Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 Euro (das sind 20 % der verhängten Geldstrafe) aufzuerlegen.

IV.

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die

außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree